

Berufskrankheit

1. Das Wichtigste in Kürze

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die durch die berufliche Tätigkeit verursacht sind. Der Verdacht auf eine Berufskrankheit muss vom Arbeitgeber und vom Arzt an die Berufsgenossenschaft gemeldet werden.

2. Definition und Bedeutung

Berufskrankheiten sind Krankheiten,

- die in der Berufskrankheiten-Verordnung (siehe unten) bezeichnet sind **oder** nach neuen medizinischen Erkenntnissen durch den Beruf und seine Begleitumstände verursacht sind **und**
- die sich Versicherte durch ihre versicherte Tätigkeit zuziehen.

Eine Berufskrankheit ist **eine** mögliche Voraussetzung, dass der [Unfallversicherungsträger](#) für die Folgekosten aufkommt. Die andere mögliche Voraussetzung ist der [Arbeitsunfall](#).

3. Berufskrankheiten-Verordnung

Die Berufskrankheiten-Verordnung ist erhältlich bei den Unfallversicherungsträgern. Sie umfasst

- durch chemische Einwirkungen (Metalle oder Metalloide, Erstickungsgase, Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide, chemische Stoffe) verursachte Krankheiten
- durch physikalische Einwirkungen (mechanische Ursachen, Druckluft, Lärm, Strahlen) verursachte Krankheiten
- durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten
- Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells, durch organische oder anorganische Stäube, obstruktive Atemwegserkrankungen
- Hautkrankheiten
- Krankheiten sonstiger Ursache (z.B. Augenzittern der Bergleute)

4. Vorgehensweise

Der Verdacht auf eine Berufskrankheit **muss** dem Unfallversicherungsträger vom Arbeitgeber und vom Arzt **gemeldet** werden.

4.1. Verfahren zur Anerkennung einer Berufskrankheit

- Meldung: Der behandelnde Arzt, der Arbeitgeber oder eine sonstige Person **melden** die Berufskrankheit bzw. den Verdacht auf eine Berufskrankheit an den zuständigen Unfallversicherungsträger.
- Diese leitet eine sog. **Arbeitsanamnese** ein. Darin werden alle relevanten Belastungen während der versicherten Tätigkeit (nicht nur im jetzigen Betrieb, sondern des gesamten Erwerbslebens) zusammengestellt. Dabei ist es äußerst wichtig, dass die Belastungen am Arbeitsplatz unter Beteiligung von Antragsteller, Betriebsarzt, Betriebsrat, Sicherheitsbeauftragtem etc. sorgfältig beschrieben und gründlich ermittelt werden.
- Hat diese Erhebung ergeben, dass die schädigende Einwirkung mit der versicherten Tätigkeit im Zusammenhang steht, entscheidet der Unfallversicherungsträger, ob ein **medizinisches Gutachten** in Auftrag gegeben wird.
Der Unfallversicherungsträger ist verpflichtet, dem Betroffenen mehrere Gutachter zur Auswahl zu stellen.
- Das erstellte Gutachten wird dem Unfallversicherungsträger übermittelt.
- Der Betroffene hat Anspruch auf eine Kopie des Gutachtens und sollte überprüfen, ob die eigenen Angaben korrekt wiedergegeben sind, ob die Angaben über die Belastungen stimmig sind, ob es Widersprüche zwischen den Diagnosen der behandelnden Ärzte und der Gutachter gibt etc.
- Fallen dem Betroffenen Mängel am Gutachten auf, sollte er diese dem Unfallversicherungsträger schriftlich mitteilen.
- Der Unfallversicherungsträger entscheidet dann über die **Anerkennung oder Ablehnung einer Berufskrankheit**.

- Ist der Betroffene mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, kann er innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch einlegen. Ist dieser nicht erfolgreich, bleibt noch die Klage vor dem [Sozialgericht](#) (Näheres unter [Widerspruch Klage Berufung](#)).

5. Praxistipps

- Bei einer durch den Unfallversicherungsträger anerkannten Berufskrankheit besteht Anspruch auf Umschulung oder Weiterbildung mit ergänzenden Leistungen, Näheres unter [Berufliche Reha > Leistungen](#) .
- Verschiedene [Krebsarten](#) können als Berufskrankheit, bis zu 4 Jahren rückwirkend anerkannt werden. Der Anrechnungszeitraum beginnt am Jahresanfang in dem der Antrag gestellt wurde.

6. Wer hilft weiter?

Rehaberater der zuständigen [Agentur für Arbeit](#) und der zuständige Unfallversicherungsträger des Arbeitgebers.

7. Verwandte Links

[Unfallversicherung](#)

[Arbeitsunfall](#)

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

[Berufshelfer](#)

[Allergien > Arbeit und Beruf](#)

Gesetzesquelle: § 9 SGB VII, Berufskrankheiten-Verordnung BKV